

2. Wird das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verletzt, wenn eine Bearbeitung älterer, durch Ablauf der Schutzfrist gemeinfrei gewordener Auflagen eines forterscheinenden Schriftwerks mit dessen Titel bezeichnet wird?

Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst §§ 4, 29, 34. UWB. §§ 1, 16. BGB. § 1004.

I. Zivilsenat. Urf. v. 21. Oktober 1925 i. S. Bg. R. (Wett.) w. B. J. (Rl.). I 22/25.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Verlag der Klägerin erscheint seit dem Jahre 1869 ein zoologisches, mit Abbildungen versehenes Werk. In der ersten, sechs

Bände umfassenden Auflage war es zunächst betitelt „E. A. Brehm, Illustriertes Tierleben.“ Von der zweiten im Jahre 1876 erschienenen Auflage an führt es den Titel „Brehms Tierleben“. Die zweite Auflage umfaßte acht Bände, nämlich 3 Bände „Säugetiere“, 3 Bände „Vögel“, einen Band „Kriechtiere und Lurche“, einen Band „Fische“. Herausgeber und Verfasser war von Anbeginn an Alfred Brehm, der am 11. November 1884 verstarb. Nach der zweiten Auflage hatte der Verlag noch 2 Bände hinzugefügt: einen Band „Niedere Tiere“, verfaßt von Schmidt (1884), und einen Band „Insekten“, verfaßt von Taschenberg (1898). Seit dem Tode Brehms ist das Werk von Professor S. weiter bearbeitet worden.

Die Beklagte hat im Jahre 1924 ein sechsbändiges Werk herausgegeben, das den Titel führt: „Brehms Tierleben. In Auswahl herausgegeben und bearbeitet von Carl W. Neumann.“ Auf dem äußeren Einband und dem Buchrücken ist es lediglich bezeichnet mit: „Brehms Tierleben.“ Das Werk stellt eine Bearbeitung nur der von Brehm selbst verfaßten Bände und Auflagen dar. Die Klägerin fühlt sich hierdurch in ihren Rechten beeinträchtigt und hat Klage erhoben mit dem Antrag, der Beklagten unter Androhung von Geldstrafen zu untersagen, sich im geschäftlichen Verkehr der Bezeichnung „Brehms Tierleben“ für ein in ihrem Verlag erscheinendes Werk zu enthalten, das Teile des im Verlag der Klägerin erschienenen gleichbenannten Sammelwerks wiedergibt. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf das Literatururheberrechtsgesetz, ferner auf § 16 und § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und auf § 1004 BGB. Keine dieser Gesetzesbestimmungen vermag das mit der Klage beantragte Verbot zu rechtfertigen.

1. Das Landgericht geht davon aus, daß es sich bei dem Werke der Klägerin um ein Sammelwerk im Sinne des § 4 LittG. handle. Von diesem Sammelwerk sei zwar das Urheberrecht an den von Brehm selbst und von Schmidt verfaßten Bänden erloschen; die Schutzfrist für den von Taschenberg verfaßten Band laufe aber noch. Da die Sammelwerksbezeichnung „Brehms Tierleben“ auch diesen Band mitumfasse, müsse die Frage, ob die freigewordenen Bände des

Sammelwerks mit dessen Titel abgedruckt werden durften, verneint werden, weil der Nachdruck des Titels eine teilweise Verletzung des Schutzrechts an dem noch nicht freigewordenen Teile des Werkes bedeuten würde. Das Oberlandesgericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat die Heranziehung des TitlG. zur Stützung der Klage für untunlich erklärt.

Dem ist beizutreten. Da Brehm, der Herausgeber der zu seinen Lebzeiten erschienenen Auflagen, am 11. November 1884 gestorben ist, lief für diese die Schutzfrist nach §§ 29, 34 TitlG. mit dem 31. Dezember 1914 ab. Sie konnten von jedermann nachgedruckt werden, selbstverständlich auch mit ihrem Titel „Brehms Tierleben“. Auch eine Bearbeitung dieser Auflagen stand jedermann frei. Auf die vom ersten Richter aufgeworfene Frage nach dem Bestehen eines selbständigen Schutzes für einen Titel — wenn er sich als etwas Schöpferisches darstelle — kann und braucht hier nicht eingegangen zu werden. Wenn der Titel, wie hier, in Verbindung mit dem Werk gebraucht wird, für das er von Anfang an bestimmt war, kann er hinsichtlich seines Schutzes jedenfalls keine anderen Schicksale erleiden, als das Werk selbst. Bei einem durch Hinzufügen von einzelnen Bänden vergrößerten Werk, das nach und nach in verschiedenen Auflagen erscheint, wird durch die Tatsache solcher neuen Auflagen und der dabei eintretenden Hinzufügungen Lauf und Ablauf der Schutzfristen des TitlG. für frühere Auflagen nicht gehemmt oder verändert. Die Frage, ob es sich im vorliegenden Falle überhaupt um ein Sammelwerk, oder — wie das Oberlandesgericht meint — mindestens um ein dem Sammelwerk ähnliches Gebilde handelt, braucht nicht näher erörtert zu werden; denn auch bei Annahme eines Sammelwerks würden die Verhältnisse nicht anders liegen.

2. Das Oberlandesgericht hält dagegen die Klage im Hinblick auf § 16 und § 1 UWG. und § 1004 BGB. für begründet.

Es nimmt an, die Bezeichnung des Werkes als „Brehms Tierleben“ stelle sich als eine besondere Bezeichnung einer Druckschrift im Sinne des § 16 UWG. dar. Die Klägerin sei zweifellos befugt, sich der Bezeichnung für das von ihr seit dem ersten Erscheinen verlegte Werk zu bedienen. Die Beklagte benutze nur zur Bezeichnung des von ihr verlegten Werkes, das höchstens den dritten Teil des Umfangs des Werkes der Klägerin habe, dieselben Worte „Brehms

Tierleben". Sie tue es zum Zwecke gewinnbringenden Absatzes des Werkes und im geschäftlichen Verkehr. Verwechslungsgefahr bestehe; tatsächlich sei auch schon einmal eine Verwechslung vorgekommen. An dieser ändere auch nichts der in kleinen Buchstaben gemachte Zusatz „In Auswahl herausgegeben“, der sich auf der Umschlagschale und dem Buchrücken zudem gar nicht finde. Mindestens ein Teil der Kauflustigen werde so annehmen, daß er einen Auszug aus dem von der Klägerin verlegten Werke in seiner jetzigen Fassung und in seinem vollen Umfange vor sich habe, und werde das Werk der Beklagten als solches erwerben.

Diese Ausführungen werden der Bestimmung in § 16 UWG. nicht gerecht; sie gehen an dem Tatbestandsmerkmal der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift vorbei. Der § 16 UWG. regelt bestimmte besondere Formen des Wettbewerbs; auch gegen ein an sich einwandfreies Handeln kann sich eine Unterlassungsklage richten. Sie ist aufgebaut auf dem Gedanken, daß die hinter einem Unterscheidungszeichen stehende Erwerbstätigkeit Rechtsschutz genießen soll (RGZ. Bd. 75 S. 373), dann nämlich, wenn eine Verwechslungsmöglichkeit mit dem Schutzgegenstand besteht. Für diese Fälle ist der sogenannte Prioritätsgrundsatz aufgestellt. Erste Voraussetzung ist aber, daß es sich um eine besondere Bezeichnung handelt. Darunter ist gemeinhin zu verstehen eine Bezeichnung, die dazu bestimmt und geeignet ist, das Bezeichnete von anderen Dingen zu unterscheiden (Rosenthal, UWG. Anm. 106 zu § 16). Begrifflich entfällt das, wenn es sich, wie hier, nicht um verschiedene Dinge handelt, sondern um eine und dieselbe Druckschrift, die nur in verschiedenen Auflagen erschienen ist. Im Verhältnis zu der schon mit der Bezeichnung „Brehms Tierleben“ versehenen zweiten Auflage ist die vierte Auflage — auch wenn sie erweitert und inhaltlich verbessert sein sollte — nicht etwas anderes und besonderes; sie kann daher den Titel „Brehms Tierleben“ für sich nicht als besondere Bezeichnung im Sinne des § 16 UWG. in Anspruch nehmen. Das Unterscheidende beider ist lediglich die Verschiedenheit der Auflagen; beiden kommt aber die Bezeichnung „Brehms Tierleben“ gleichmäßig zu. Nebenbei ist zu sagen, daß für eine solche Sachlage der Grundsatz der Priorität, wie ihn der § 16 UWG. vorsieht, nicht passen würde. Denn der gemeinfreien zweiten Auflage gegenüber, die von jedem mit ihrem Titel nachgedruckt werden kann,

ist die vierte Auflage nicht etwas, das Prioritätsansprüche erheben kann. Wenn die Klägerin dem von ihr fortgeführten Werk zur Abhebung von älteren Auflagen den aus einer besonderen Bezeichnung erfließenden Schutz geben wollte, so mußte sie ihrerseits eine Titelbezeichnung schaffen, die hierfür die tatsächlichen Grundlagen abgab.

Fehlt es aber an einer besonderen Bezeichnung, dann braucht auf die Verwechslungsmöglichkeit nicht näher eingegangen zu werden; diese kommt nur in Betracht, wenn es sich um eine Druckschrift mit besonderer Bezeichnung handelt. Es ist ohnehin nicht völlig klar, ob der Vorderrichter die Verwechslungsgefahr darin erblickte, daß die Beklagte eine Auswahlbearbeitung bot, oder daß nur die Bearbeitung einer älteren Ausgabe vorlag. Auch kann man — sofern nicht bestimmte Irreführungshandlungen im Sinne des § 1 UWG. vorliegen — kaum von einem zu schützenden Verkehrsbedürfnis sprechen. Denn wer ein solches Werk kauft, vergewissert sich in der Regel zunächst selbst, ob er eine neue Auflage, und ob er das ganze Werk oder eine Bearbeitung in Auswahl erhält. Letzterem Umstand ist aber auf dem Titelblatt Rechnung getragen. Für die Besonderheit der Titelbezeichnung ist das aber aus dem angegebenen Grunde überhaupt nicht von Belang.

Daneben hat das Oberlandesgericht noch weiter angenommen, daß auch der Abs. 3 des § 16 UWG. einschlägig sei, wonach der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleichstehen, welche innerhalb beteiligter Geschäftskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Eine solche Einrichtung findet der Vorderrichter darin, daß die Klägerin das Werk jetzt im Rahmen einer von ihr veranstalteten „Allgemeinen Naturkunde“ erscheinen läßt, die sich aus „Drehms Tierleben“, einem Werk „Der Mensch“ und je einem solchen über „Völkertunde“, die „Pflanzenwelt“, das „Pflanzenleben“, die „Erdegeschichte“, das „Weltgebäude“ und die „Naturkräfte“ zusammensetzt. Dieses Unternehmen stelle sich als ein gewerbliches im Sinne des § 16 UWG. dar und „Drehms Tierleben“ habe einen Teil davon. Die Auffassung des gewerblichen Unternehmens in dieser Gesetzesbestimmung habe zum Ziele, auch die besonderen Bezeichnungen einzelner Abteilungen eines Erwerbsgeschäfts unter Schutz zu stellen.

Diese Ausführungen sind verfehlt. Es handelt sich nach der tatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichts nicht um ein Erwerbsgeschäft oder einen Teil davon, auch nicht um Einrichtungen, die zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmt sind, sondern um ein Sammelwerk, das ein Verlag herausgibt und für das er eine Rahmenbezeichnung gewählt hat. Es stehen also in Wirklichkeit Erzeugnisse eines geschäftlichen Unternehmens in Frage, nicht aber ein Verlagsunternehmen im Sinne eines Verlagsgeschäfts oder eines gesonderten Teiles, d. h. einer Abteilung eines solchen. Für Erzeugnisse eines geschäftlichen Unternehmens kann aber der Abs. 3 des § 16 UWG. so, wie das Oberlandesgericht es meint, nicht angewendet werden.

Die Anziehung des § 1 UWG. muß ebenfalls versagen.

Das Oberlandesgericht führt hierzu aus, die Beklagte verlege ihre Auswahl, um das Werk im Wettbewerb mit dem Unternehmen der Klägerin abzusetzen. Durch die Wahl derselben Titelbezeichnung werde ein Teil des Ansehens, das die Klägerin sich durch wissenschaftliche Weiterarbeit erworben habe, auf das Nachdruckswert übertragen; die Beklagte eigne sich also bewußt oder unbewußt jenes Ansehen für ihr Nachdruckswert an. Eine solche jedenfalls tatsächlich irreführende Ausnützung fremder Arbeitsergebnisse zur Förderung eigenen Wettbewerbs verstoße gegen die guten Sitten. Hiermit ist der Begriff des unlauteren Wettbewerbs verkannt. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die von Brehm selbst bearbeiteten Auflagen und Bände dreißig Jahre nach seinem Tode gemeinfrei geworden waren und von der Beklagten befugterweise nachgedruckt und bearbeitet werden konnten. Da, wo die Urheberschutzgesetzgebung ausdrücklich und absichtlich einen Schutz für einen gewissen Tatbestand ausschließt, kann ein solcher auch nicht aus allgemeinen Gesichtspunkten hergeleitet werden (RG. in GewRechtsJch. 1910 S. 265). Die Beklagte hat dem frei gewordenen Werk keinen anderen Titel gegeben, sondern nur den ihm von Brehm gegebenen belassen. Das verstößt nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und recht Denkenden, daher auch nicht gegen die guten Sitten. Sehr häufig werden dann, wenn ein Werk gemeinfrei und in der Folge befugterweise nachgedruckt wird, bisher vom früheren Verleger geleistete wissenschaftliche und wirtschaftliche Aufwendungen dem Nachdruckenden teil-

weise zugute kommen; das liegt aber in der Natur der Sache, wenn ein urheberrechtlicher Schutz zeitlich begrenzt ist. Vom Standpunkt der guten Sitten aus zu verlangen, daß der befugte Nachdruckende ausdrücklich angibt, welche Auflage er nachgedruckt oder bearbeitet hat, geht in dieser Allgemeinheit nicht an. Dazu müßten besondere Irreführungshandlungen vorliegen. Über solche haben die Vorinstanzen nichts festgestellt.

Daß für den § 1004 BGB. nach dem festgestellten Sachverhalt kein Raum ist, bedarf keiner besonderen Ausführung. Der Anspruch auf Unterlassung einer Eigentums- oder Besitzstörung ist da ausgeschlossen, wo der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.